

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2023

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten (aktuell 13 Unternehmen²). Der VetPK besteht seit 2004 und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 2020. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der veterinärpharmazeutischen Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Im Berichtsjahr wurden 19 Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen den VetPK eröffnet. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 16) entspricht dies einer Zunahme um 3 Verfahren. In 17 Fällen wurde das Verfahren vom VetPK-Sekretariat eingeleitet. Zwei Anzeigen gingen von Unterzeichnerfirmen des VetPK ein (Vorjahr 1 Anzeige). Selbstanzeigen waren keine zu verzeichnen. Das Sekretariat hat keine Kenntnis von bilateralen Verhandlungen erhalten. Alle 19 Verfahren konnten ohne Mediation abgeschlossen werden, nachdem die beanstandete Werbung angepasst oder eingestellt wurde.

Das Sekretariat beantwortete 3 Anfragen (Vorjahr 10). Zwei Anfragen kamen von Unterzeichnerfirmen des VetPK, eine Anfrage kam von Dritten. Die Anfragen der Unterzeichnerfirmen betrafen Vorgaben zum Veranstaltungsort von einem Produktlaunch anlässlich eines Kongresses sowie die Frage, ob die Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH) auch für den veterinärmedizinischen Bereich gilt. Die Anfrage von Dritten kam von einem Pharmaconsulting-Unternehmen aus dem Ausland, welches wissen wollte, ob die EU-Zulassung für Tierarzneimittel in der Schweiz Gültigkeit hat.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat weniger Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 6.4 Tage (Vorjahr 7.3 Tage), wobei die Spanne von einem bis 27 Tagen reichte.

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

² Unterzeichner des VetPK: <https://www.scienceindustries.ch/article/12612/unterzeichner-des-vetpk>

Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 573 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 739). Davon gingen dem Sekretariat 529 Exemplare in elektronischer Form (Vorjahr 731) und 44 auf Papier (Vorjahr 8) zu.

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 1 bis 132. Die Anzahl von nur 1 Belegexemplar betrifft eine Firma, welche im Jahr 2023 neu den VetPK unterzeichnet hat und erst gegen Ende Jahr erste Werbeaktivitäten aufgenommen hat.

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen

In den eröffneten Verfahren wurden teilweise mehrfach kodexwidrige Verhaltensweisen beanstandet. Insgesamt waren in den 19 Verfahren 46 Beanstandungen zu verzeichnen.

- *Allgemeine Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 231-239)*

In 3 Fällen lagen Verstösse gegen allgemeine Anforderungen der Fachwerbung vor. Beanstandet wurden Werbung für nicht zugelassene Tierarzneimittel (Ziffer 231), Nicht-Übereinstimmung der Werbung mit der Fachinformation (Ziffer 233) und fehlende Beifügung der Fachinformation im Volltext zur Fachwerbung bei noch nicht publizierter Fachinformation (Ziffer 234).

- *Inhaltliche Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 241-247)*

In 22 Fällen lagen Verstösse gegen inhaltliche Anforderungen an die Fachwerbung vor. Mit 14 Fällen mussten dabei weitaus am häufigsten nicht belegte Aussagen in der Fachwerbung beanstandet werden (Ziffer 241). In 3 Fällen wurden irreführende Aussagen beanstandet (Ziffer 242). Gemäss Ziffer 244.5 muss Fachwerbung den Hinweis enthalten, dass ausführliche Informationen der Tierarzneimittel-Fachinformation zu entnehmen sind. In 2 Fällen lag ein Verstoß gegen diese Anforderung vor. In 3 Fällen fehlte die bei informativer Fachwerbung notwendige Kurzfachinformation (Ziffer 245).

- *Referenzen und Vergleiche (VetPK 251-259)*

In 18 Fällen lagen Verstösse gegen Anforderung betreffend Referenzen und Vergleichen von Studienresultaten vor. Am häufigsten (8 Fälle) betraf dies fehlende oder ungültige Belege für Alleinstellungsmerkmale von Tierarzneimitteln (Ziffer 258). In 3 Fällen wurden die klinischen Studienberichte nicht vollständig zitiert (Ziffer 253). In 2 Fällen waren die Vergleiche wissenschaftlich nicht korrekt (Ziffer 257). Je eine weitere Beanstandung betrafen die Ziffern 251 (zitierter Beleg entsprach nicht aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis), 254.4 (fehlender Hinweis, dass eine vollständige Kopie des zitierten Prüfungsberichtes beim Unternehmen angefordert werden kann) und 255 (Fachliteratur nicht korrekt zitiert).

VetPK-Sekretariat